

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) gelten für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Auftragsproduktion, die Wolfgang Zwanzger Fotografie (im Folgenden „**der Fotograf**“ genannt) mit dem Kunden schließt. Vertragsgegenständliche Auftragsproduktionen beziehen sich in der Regel auf vom Fotografen gefertigte Fotografien (im Folgenden „**Aufnahmen**“ genannt), können aber auch vom Fotografen gestaltete Illustrationen und Grafiken zum Gegenstand haben; solche Illustrationen und Grafiken gelten ebenfalls als Aufnahmen im Sinne dieser AGB.

1.2 Die Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Fotograf hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Fotograf Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend zwischen den Parteien vereinbart, finden diese AGB im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch auf alle zukünftigen Auftragsproduktionen Anwendung, die der Fotograf für den Kunden erbringt.

2 LEISTUNGSGEGENSTAND UND -UMFANG / MITWIRKUNGS-PFLICHTEN DES KUNDEN

2.1 Gegenstand und Umfang der vom Fotografen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot des Fotografen und etwaigen sonstigen zwischen den Parteien im Rahmen des Vertragsschlusses schriftlich getroffenen Vereinbarungen. Eine digitale (Nach-)Bearbeitung von Aufnahmen durch den Fotografen ist vom geschuldeten Leistungsumfang nur umfasst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

2.2 Sofern in der Person des Fotografen ein Krankheitsfall oder eine sonstige Situation eintritt, welche ihm die Auftragsdurchführung unmöglich oder individuell unzumutbar macht (z.B. Trauerfall, schwerwiegende Erkrankung eines Angehörigen), ist der Fotograf berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Der Fotograf wird dem Kunden die Leistungsverweigerung gemäß Satz 1 unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses schriftlich erklären. Sofern vom Kunden im Einzelfall ausdrücklich gewünscht, wird der Fotograf Kooperationspartner als mögliche alternative Auftragnehmer vorschlagen, die der Kunde kontaktieren kann, um mit diesen ggf. eine Vereinbarung über die Erbringung der ursprünglich mit dem Fotografen vereinbarten, jedoch wegen des Leistungshindernisses undurchführbaren Leistungen zu treffen.

2.3 Soweit der Fotograf Kostenvoranschläge erstellt, stellen diese nur eine ungefähre Aufwandsabschätzung dar. Treten während der Produktion Aufwands erhöhungen ein, sind diese dem Kunden vom Fotografen nur dann anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtvergütung um mehr als 15% zu erwarten ist. Wird die Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage eines vereinbarten Zeithonorars oder in Form einer angemessenen Erhöhung eines vereinbarten Pauschalhonorars zu leisten.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, dem Fotografen für die Durchführung der Auftragsproduktion sämtliche erforderliche und angemessene Mitwirkung zu gewähren. Hierzu rechnen bei Aufnahmen in den Räumlichkeiten des Kunden insbesondere die Gewährung von ungehindertem Zugang zu diesen Räumlichkeiten und die Beistellung erforderlicher technischer Einrichtungen (Stromversorgung, Beleuchtung, Internetzugang usw.) vor Ort. Sofern Aufnahmen nach den Vorgaben des Kunden gefertigt werden, stellt der Kunde darüber hinaus sicher, dass hierdurch keine Rechte Dritter (z.B. Marken-, Design-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter in Bezug auf abgebildete Objekte und/oder Personen) verletzt werden. Der Kunde ist insofern verpflichtet, vor Beginn der Auftragsproduktion auf eigene Kos-

ten eine etwa erforderliche Rechtereklärung durchzuführen und sämtliche erforderlichen Einwilligungserklärungen der Rechteinhaber einzuholen. Soweit der Kunde gegen seine Verpflichtung aus Satz 4 verstößt, stellt der Kunde den Fotografen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die betreffende Aufnahme gegen den Fotografen geltend machen.

2.5 Sofern der Fotograf dem Kunden Bilddateien oder eine Übersicht der erstellten Aufnahmen bereitstellt, um dem Kunden eine Auswahl bestimmter Aufnahmen zur weiteren Bearbeitung durch den Fotografen zu ermöglichen, wird der Kunde, sofern nicht abweichend schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, die von ihm getroffene Auswahl innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung des Bildmaterials dem Fotografen schriftlich mitteilen. Ebenso wird der Kunde die ihm zum Zweck der Auswahl bereitgestellten Bilddateien oder Übersichten spätestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist löschen bzw. vernichten.

3 ABNAHME

3.1 Sofern nicht abweichend schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Auftragsproduktion zur Abnahme bereitgestellt werden, durch den Fotografen ausgewählt.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abnahme bereitgestellten Aufnahmen unverzüglich zu prüfen und – bei Abnahmereife – die Abnahme zu erklären. Sind dem Fotografen innerhalb von drei Werktagen (Mo bis Fr, ausgenommen bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage) nach Bereitstellung der Aufnahmen zur Abnahme keine schriftlichen Mängelrügen des Kunden zugegangen, gelten die Aufnahmen als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

4 NUTZUNGSRECHTE

4.1 Soweit nicht abweichend schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, räumt der Fotograf dem Kunden nur ein einfaches Nutzungsrecht zur Nutzung der Aufnahmen nach dem von den Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck ein.

4.2 Jede über Ziffer 4.1 hinausgehende Nutzung der Aufnahmen ist, soweit nicht ausnahmsweise gesetzesunmittelbar durch die §§ 44a bis 63a, 72 Urheberrechtsgesetz gestattet, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen zulässig.

4.3 Jegliche Bearbeitung und/oder Umgestaltung der Aufnahmen (z.B. durch Software-Bearbeitung, Foto-Composing, Montage oder ähnliche elektronische Hilfsmittel) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen im Einzelfall gestattet und ist jeweils als solche klar zu kennzeichnen. Ebenso dürfen die Aufnahmen nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv genutzt werden.

4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm vom Fotografen eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzerngesellschaften, zu übertragen oder hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Jegliche Nutzung der Aufnahmen ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zur jeweiligen Aufnahme.

4.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der Abnahme und vollständigen Bezahlung sämtlicher Honorar- und Auslagenansprüche des Fotografen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

4.6 Der Fotograf behält auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte an den Kunden ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, um die vertragsgegenständlichen Aufnahmen selbst zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1 Jegliche Schadensersatzverpflichtung des Fotografen gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Fotografen und dem Kunden geschlossenen Verträgen unterliegt den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 5.

5.2 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Garantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet der Fotograf nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Fotograf im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Fotograf bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

5.4 Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziffer 5.3 zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf € 1.000 je Schadensfall beschränkt.

5.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

6 HONORARE / AUSLAGEN / RECHNUNGSSTELLUNG

6.1 Es gilt das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt sich die Vergütung des Fotografen nach den in der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) festgelegten Honoraren. Das Honorar versteht sich jeweils zusätzlich der geltenden Umsatzsteuer.

6.2 Im Rahmen der Auftragsdurchführung anfallende Auslagen des Fotografen (z.B. Material- und Laborkosten, Modelhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und vielmehr gesondert vom Kunden zu vergüten. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

6.3 Sofern nicht abweichend schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, sind fällige Rechnungsbeträge vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu zahlen. Der Fotograf ist im Übrigen jederzeit berechtigt, Vorschüsse oder (gemäß dem jeweils erbrachten Leistungsfortschritt) Abschlagszahlungen zu verlangen.

6.4 Zu einer Aufrechnung oder der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur in Bezug auf seine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

6.5 Eventuell eingeräumte Rabatte gelten nur für den Fall der fristgemäßen Zahlung und verlieren bei Zahlungsverzug des Kunden ihre Gültigkeit.

6.6 Der Kunde verpflichtet sich, eine aus der Verwertung der Lieferungen und Leistungen des Fotografen etwa resultierende Abgabenverpflichtung gegenüber der Künstlersozialkasse zu erfüllen.

7 BEFRISTETE SPEICHERUNG / LÖSCHUNG VON AUFNAHMEN

7.1 Der Fotograf speichert die vertragsgegenständlichen Aufnahmen (als digitale Bilddateien) noch für einen Zeitraum von zwei Wochen nach erfolgter Abnahme (siehe Ziffer 3.2). Ab diesem Zeitpunkt ist der Fotograf zu einer weiteren Speicherung der Aufnahmen und einer etwaigen erneuten Übermittlung der Aufnahmen nicht verpflichtet.

7.2 Sofern der Fotograf dem Kunden vor der Abnahme vorläufige Aufnahmen als Entwurf zu Prüfungszwecken überlässt, ist der Kunde verpflichtet, solche Aufnahmen unverzüglich nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt zu löschen; etwa an den Kunden übergebene Datenträger sind von diesem binnen gleicher Frist zu vernichten.

8 MÄNGELHAFTUNG

8.1 Die Mängelhaftung des Fotografen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind gemäß den Bestimmungen in Ziffer 5 beschränkt.

8.2 Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, verjähren sämtliche Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln in einem Jahr ab der Abnahme der Aufnahmen.

9 VERTRAULICHKEIT

Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung jeweils direkt oder indirekt bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder anderweitig zu verwenden. Zu den vertraulichen Informationen des Fotografen rechnen insbesondere auch sämtliche Informationen über dessen fotografische und gestalterische Arbeitsweisen und Methodologien, einschließlich der jeweils eingesetzten technischen Ausrüstung.

10 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.) werden unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte erfolgt nur, sofern dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

11 ALLGEMEINES

11.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts.

11.2 Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.3 Die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

11.4 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bestimmen sich sowohl der Erfüllungsort als auch der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nach dem Wohnsitz des Fotografen.